Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 69 (1995)

Artikel: Rechtsgut in den Volkssagen des Fricktals

Autor: Hüsser, Linus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747123

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsgut in den Volkssagen des Fricktals

Linus Hüsser

Einleitung

Die Zeiten des ergiebigen Sammelns alter Volkssagen gehen zur Neige. Wohl mögen sich zumeist ältere Fricktalerinnen und Fricktaler noch an die eine oder andere Geschichte erinnern, oft auch nur noch an Fragmente einer solchen, die mündliche Weitergabe des Sagenguts ist jedoch kaum mehr gewährleistet. Im Zeitalter der Massenmedien sind Grossmutters und Grossvaters altertümliche Erzählungen ohnehin wenig gefragt.

In Anbetracht dieser Tatsachen kommt all jenen ein grosses Verdienst zu, die in früheren Jahren die Sagen ihrer Region gesammelt, niedergeschrieben und somit der Nachwelt erhalten haben. Dies trifft glücklicherweise auch für das Fricktal zu.

Von 1935 bis 1938 veröffentlichte Traugott Fricker, Lehrer in Kaisten, in dieser Zeitschrift über 200 Fricktaler Sagen. Den Grundstock dieser Publikation bildeten bereits gesammelte Erzählungen des Aarauer Kantonsschullehrers Ernst Ludwig Rochholz und des in Laufenburg tätigen Bezirkslehrers Andreas Birrcher. Mit Unterstützung der Lehrerschaft in der Region gelang es Fricker, weitere Erzählungen zusammenzutragen. Mitte der siebziger Jahre war die zweite Auflage dieser Sagensammlung vergriffen, und die Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde beschloss die Herausgabe eines neuen Buches über die regionale Sagenwelt. Die Arbeit wurde Albin Müller, Bezirkslehrer in Rheinfelden und Schwager von Traugott Fricker, übertragen. Kollege Arthur Heiz aus Rheinfelden stand hilfreich zur Seite. Albin Müller begnügte sich nicht einfach mit einer Neuauflage des bereits veröffentlichten Sagenguts, sondern sammelte emsig weiter – mit Erfolg. Die bestehende Sagensammlung konnte um 128 Nummern erweitert werden. 1987 erschienen als Frucht dieser Arbeit die *Sagen aus dem Fricktal*[1], ein heute zweifellos bedeutendes heimatkundliches Werk, mit dem sich auch wissenschaftlich arbeiten lässt.

Die nun folgenden Ausführungen bilden einen Querschnitt durch die fricktalischen Rechtssagen. Viele Geschichten im oben erwähnten Sagenbuch gehören dieser Sagengattung an, enthalten doch rund 150 der alten Erzählungen rechtliches Gut. Dies verwundert nicht, spielen doch Recht und Gerechtigkeit im Alltag der Menschen eine bedeutende Rolle.

Recht und Sage

Zwischen dem Recht und der Sage lassen sich drei Beziehungen erkennen: In den Rechts*ursprungs*sagen wird die Entstehung eines Rechts bzw. eines Gesetzes beschrieben, die Rechts*denkmals*sagen erzählen von Orten und Objekten, die mit dem Rechtsleben im Zusammenhang standen, und die Rechts*schutz*sagen handeln vom Rechtsbruch und dessen Bestrafung[2]. Den grössten Anteil an den Rechtssagen hat die letztgenannte Kate-

[1] Fricker, Traugott/Müller, Albin: Sagen aus dem Fricktal, in: Vom Jura zum Schwarzwald. Frick 1987.

[2] Vgl. von Künssberg, Eberhard: Rechtsgeschichte und Volkskunde. Köln 1965, S. 2.

gorie. In den Rechtsschutzsagen werden meist Missetäter, die dem Arm des Gesetzes entkommen sind oder Taten begangen haben, die von Gesetzes wegen nicht strafbar sind (Geiz, unsoziales Verhalten usw.), nach ihrem Tod bestraft.

Viele unserer Rechtssagen sind geprägt vom alten germanischen Recht. Dieses enthielt einfaches, von religiösem Gedankengut durchzogenes Gewohnheitsrecht mit sinnfälligen Rechtshandlungen voller Symbolik. Das Recht wurde als Teil der göttlichen Weltordnung aufgefasst. Gerade hinsichtlich des Strafrechts lebte in diesem Volksrecht die uralte Ansicht, *dass, wo Recht ist, Friede herrscht. Durch die Missetat wird das Recht verletzt und dadurch der Friede gebrochen. Der Missetäter hat etwas Heiliges zerstört, er hat den Frieden aufgehoben*[3]. Durch eine Sühneleistung konnte der Friede wiederhergestellt werden. So wurde auch die Todesstrafe ursprünglich als Sühneopfer verstanden[4].

Rechtsursprungssagen

Rechtsursprungssagen sind eher selten. Ein Beispiel aus dem Fricktal stammt aus dem sagenreichen Wegenstetten. Dort sollen die Freiherren von Schönau – als Grossmeier des Stiftes Säckingen geboten sie über das Dorf – das Roden von Wacholderpflanzen verboten haben, *denn darunter fanden die Rehe im Winter Schutz vor Wind und Wetter, vor Eis und Schnee, und ausserdem fanden sie in Zeiten der Not ein willkommenes Futter*[5].

Rechtsdenkmalssagen

Das Seelenloch

Zahlreicher als die Rechtsursprungssagen sind Rechtsdenkmalssagen. Besonders um die einstige Blutgerichtsbarkeit ranken sich viele Geschichten. So wird von einem Stein mit einem runden Loch berichtet, der einst unter dem ehemaligen Galgen bei Wegenstetten lag. Durch das genannte Loch konnte die Seele eines Gehängten in den Boden hineinfahren. *Nun war sie gebannt und konnte nicht mehr zurückkehren, um die Lebenden zu belästigen. Das ist das Seelenloch*[6], *erklärt die Sage.*

Die Rheinfelder Scharfrichter

Die Henker beflügelten seit eh und je die Phantasie der Menschen. Scharfrichter galten als Zauberer und Medizinmänner, da sie im Besitz von Kleidungsstücken und Leichenteilen Hingerichteter waren. Der Volksglaube vermutete besonders in den Leichenteilen gewaltsam Getöteter noch lebendige Kräfte. Hinzu kam, dass nach dem Opfertod (vgl. oben) die Leiche des Hingerichteten geheiligt und gereinigt war. Tatsächlich gab es Henker, die beispielsweise aus Leichenfett Heilmittel herstellten und mit schwarzer Magie einen Nebenerwerb betrieben[7]. Die Rheinfelder Scharfrichter aus der Familie der Mengis bildeten hier keine Ausnahme:

Der Scharfrichter Mengis (...) arbeitete mit Sympathie (Geheimmittel, Anm.) *und auch mit Spiegeln*[8], weiss die Sage. Die seltsamen Praktiken des Henkers veranschaulicht die nachfolgende Erzählung:

[3] Carlen, Louis: Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung. Bern 1988[3], S. 39.

[4] Vgl. von Hentig, Hans: Die Strafe; Bd. 1, Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Berlin 1954, S. 133.

[5] Wie Anm. 1, Nr. 326.

[6] Wie Anm. 1, Nr. 319.

[7] Vgl. Hoffmann-Krayer E., Bächtold-Stäubli H. (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (abgek. HDA). Berlin 1927–1942, Bd. 3, Sp. 1448 f. und 1454 f.

[8] Wie Anm. 1, Nr. 216.

Dem Vater einer von einer Hexe heimgesuchten Familie übergab Mengis eine Nadel. Diese sollte hinter sieben Schlössern verwahrt werden; ausserdem durfte man keinem Menschen etwas davon sagen. Der Rat wurde befolgt und die Nadel in eine Kassette mit sieben Schlössern eingeschlossen. Bald darauf kam eine Frau ins Haus und forderte die Entfernung des Schutzmittels. Zuerst zögerte man; auf ihr dringendes Bitten entsprach man schliesslich ihrem Wunsche. Bevor sie das Haus verlassen konnte, musste sie das Wasser fahren lassen[9].

Sühnekreuze

Zum früheren Sühneverständnis gehörte das Errichten von Sühnekreuzen an Orten, wo Gewalttaten die Friedensordnung zerstört hatten. Eine Hornusser Sage berichtet von einem Ereignis aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges, als ein Reiter ein Mädchen *ins Feld hinunter* schleppte, *wo heute das Kreuz steht. Dort tötete er es und sprengte davon. Zur Strafe dafür muss er jede Nacht um zwölf Uhr über das Feld beim Kreuz drunten reiten, das man zur Sühne seiner Untat dort errichten liess*[10].

Zu den Rechtsdenkmalssagen gehören auch Erzählungen über Freiungen und Asylplätze, wo Rechtsstillstand herrschte. Als derartige Orte galten oft Mühlen, Fähren, Gasthäuser, Klöster usw. In Rheinfelden ist der Bogen im Schelmengässchen zu nennen. Dorthin konnte ein Straffälliger flüchten, um dann mit seinen Verfolgern Sühneverhandlungen aufzunehmen.

An Stellen, wo mehrere Herrschaftsgrenzen zusammentrafen, gab es manchmal ebenfalls herrenlose Plätze, wo Rechtsstillstand herrschte. Dies lag wohl in der Heiligkeit der Grenzlinien begründet, die schon aus römischer Zeit überliefert ist. Als eine solche Stätte galt die sagenumwobene Ärfenmatt oberhalb Wegenstetten, wo heute die Gemeindegrenzen von Wegenstetten, Hellikon und Hemmiken aufeinandertreffen. Dort lösten einst drei Adlige einen Grenzstreit und setzten einen Stein. Dieser *bezeichnet auf der Spitze des Berges den Platz, welcher herrenloser Boden ist, weil da drei Grenzen in einem Dreieck zusammenstossen. Er gilt für eine Freiung und wird von den Heimatlosen oft aufgesucht, weil den Landjägern da keine Macht über sie gegeben ist*[11].

Abb. 1
Einsam steht heute der Marchstein auf Ärfenmatt, der einen herrenlosen Platz bezeichnete, wo im Dreieck Wegenstetten-Hellikon-Hemmiken mehrere Herrschaftsgrenzen zusammenstiessen.

Fotos: Linus Hüsser

1

Rechtsschutzsagen

Mord und Totschlag

Noch heute sollen im Fricktal mehrere Geister toter Soldaten aus dem Dreissigjährigen Krieg umherwandeln, besonders am Örkenbach bei Wölflinswil. Eine Sage berichtet von drei Soldaten, die

[9] Wie Anm. 1, Nr. 222.

[10] Wie Anm. 1, Nr. 202.

[11] Wie Anm. 1, Nr. 320 a.

während des Krieges von Bauern überfallen und grausam zu Tode gequält wurden. *Ihre Leichen wurden im Bache verscharrt. Seither sind sie ruhelos und müssen alle Nächte wiederkommen, bis ihre Knochen in geweihter Erde beigesetzt werden*[12].

Ein weiteres Ereignis aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges erzählt eine eindrückliche Sage aus Herznach, wo ein plündernder Krieger in ein Haus eindrang und weder Essen noch Wein fand: *Da wird der grausige Krieger wütend und reisst der schwachen Frau das Kindlein aus den Armen, schwingt es durch die Luft und lässt es der Mutter tot zu Boden fallen. Mit einem schrecklichen Fluch verlässt der Mörder die Kammer und die junge Mutter, die um ihr totes Kind zum Himmel um Rache schreit*[13]. Der Racheschrei wurde erhört. Bei den Vondle-Felsen westlich des Dorfes traf ein Blitz den Mörder. Als der Geist des toten Soldaten später auf dem Friedhof keine Ruhe fand, wurde er in ein Fläschchen gebannt und unter den Vondle-Felsen begraben. Seither darf sich der Ruhelose alle hundert Jahre nur einen Hahnenschritt weit dem Friedhof nähern.

2

Die alleingelassene und völlig hilflose Mutter übte in ihrer Verzweiflung Selbstjustiz. Sie schrie den Himmel um Rache an und vertraute dabei auf die magische Macht des Wortes, also an einen Schadzauber. Im Volksglauben galt der Hilfeschrei zum Himmel oder der Fluch einer Mutter als besonders wirksam[14]. Wohl deshalb fand die Seele des Mörders nicht einmal auf dem geweihten Friedhof Ruhe. Kam noch hinzu, dass es sich beim Mord an einem Kleinkind um eines der übelsten Verbrechen handelt.

Um Mord geht es auch in der folgenden Erzählung. Hinter dem Benken im Pilger lebte eine Heidenfamilie, die sich auch in der Hexerei auskannte. Nach einem Streit erstach eines Tages der Heidensepp die Heidenmarie. Die schreckliche Tat veranlasste den Ludi, dem das Haus gehörte, den Wölflinswiler Pfarrer aufzusuchen. Dieser riet folgendes: *Unter der Stuben- und Haustürschwelle müsst ihr ein Loch graben, die Alte an den Karst haken, sie darunter durch zum Hause hinausziehen und draussen verlochen. Macht ihr's anders, so kommt sie euch wieder und geistert*[15]. Dadurch sollte der Geist den Weg ins Haus nicht mehr

[12] Wie Anm. 1, Nr. 164.

[13] Wie Anm. 1, Nr. 190 b.

[14] Wie Anm. 4, S. 369 ff., und Fehr, Hans: Das Recht in den Sagen der Schweiz. Frauenfeld 1955, S. 89 f.

[15] Wie Anm. 1, Nr. 185.

Abb. 2
Der Vondle-Felsen in Herznach, unter dem gemäss einer Rechtsschutzsage der Geist eines Kindsmörders begraben liegt.

finden und zudem die Türschwelle nicht verunreinigt werden, wurde diese doch schon zur Römerzeit als Ort geehrt, wo gute Geister den Hausfrieden bewachten[16]. Die Leiche verscharrte man abseits des Hofes, wo die Tote seither als rotes Schwein umgehen muss. Von einer gerichtlichen Verfolgung des Täters berichtet die Sage nichts; sie lässt den Heidensepp auf ihre Art büssen: Bei Oberhof erscheint er jeweils als grosser, bärtiger Mann.

Selbstmord

Der Selbstmord findet in der Sagenwelt keine Gnade. Er musste gesühnt werden, galt er doch im Christentum als Verstoss gegen den göttlichen Lebensplan, wie nachfolgende Erzählung veranschaulicht: Ein Mann aus Hornussen stürzte sich bei Stein in den Rhein. Jahre später tauchte an derselben Stelle eine Hand aus den Fluten, und eine Stimme ertönte: *Sechs Johr am Lebe verlore, und sechs Johr im Wasser verfrore*[17]. Die Seele fand so lange keine Ruhe, bis ihre vorbestimmte irdische Lebenszeit abgelaufen war.

Ein wohl einmaliges Schicksal widerfuhr einem Selbstmörder in Wölflinswil, den die Sage als Strafe in einen Bienenkorb verwandelte[18].

Sühnewallfahrt

Ein Knecht des Grafen von Tierstein versalzte einst den gräflichen Jagdhunden das Fressen, so dass diese zum nächsten Bächlein stürmten und ihren Durst stillten. Für die angesagte Jagd waren die Tiere nicht mehr zu gebrauchen. In der Not versprach der Knecht gar eine Wallfahrt nach Einsiedeln; ohne Erfolg. Der wütende Graf tötete seinen Hundewärter und liess ihn verscharren. Der wandelnde Geist des Toten erschien später einem Müller aus Wittnau und bat ihn, die einst versprochene Wallfahrt für ihn nachzuholen. Der Müller erfüllte diesen Wunsch und pilgerte nach Einsiedeln. Wieder daheim, begegnete ihm die unheimliche Gestalt aufs neue. Sie *war, wie zum Zeichen der beginnenden Sühne, weissgekleidet gekommen*[19]. Die Überführung der Gebeine des Knechtes auf den Friedhof setzte dem Spuk ein Ende.

Rechtsgeschichtlich ist die Sage wegen der erwähnten Wallfahrt interessant. Sühnewallfahrten konnten einst als Strafe verhängt werden und stellten eine Form der Verbannung dar. Der Verurteilte trug seine Schuld an einen heiligen Ort und sühnte somit die begangene Untat[20].

Heilige Grenzen

In der einstigen dörflich-bäuerlichen Gemeinschaft spielte das gegenseitige Vertrauen der Einwohner untereinander eine wichtige Rolle. Vergehen gegen die Dorfordung mussten gebüsst werden. Man denke etwa an das heimliche Versetzen von Marksteinen. Eine solche Tat wog um so schwerer, als der Bodenbesitz die eigentliche Lebensgrundlage der bäuerlichen Bevölkerung darstellte. Die besitztrennenden Grenzen galten als heilig, so dass eine unzulässige Versetzung der Marksteine einem Religionsdelikt gleichkam, das in Sagen mit dem Wiedergängertum bestraft wurde. Oft konnte ein Markfrevel nicht bewiesen, geschweige denn bestraft werden. Der

[16] Wie Anm. 4, S. 268.

[17] Wie Anm. 1, Nr. 355.

[18] Wie Anm. 1, Nr. 159.

[19] Wie Anm. 1, Nr. 142.

[20] Wie Anm. 4, S. 108 ff., sowie Carlen, Louis: Wallfahrt und Recht im Abendland. Freiburg i. Ü. 1987.

Volksmund musste hier einmal mehr durch die Sage Gerechtigkeit schaffen. Die Seelen solcher Frevler mussten am Ort ihrer Tat als Wiedergänger wandeln, teilweise gar als feurige Männer, als sogenannte Brünnlige. *Solche Gespenster wurden früher häufig auf den Feldern zwischen Eiken und Oeschgen gesehen. Sie zogen von Markstein zu Markstein, flackernd und lodernd*[21].

Büssende Marksteinfrevler konnten jedoch erlöst werden. In einigen fast gleichlautenden Sagen aus dem Fricktal verlangen die Wiedergänger von einer lebenden Person Werkzeuge, um den verschobenen Stein wieder an seinen ursprünglichen Platz zu setzen. Nach vollendeter Arbeit ist die arme Seele erlöst[22].

Durch das einst begangene Unrecht blieben die Seelen der Frevler mit der irdischen Welt verbunden; der versetzte Stein hielt sie zurück. Erst nach der Beseitigung des Unrechts, unter Mithilfe eines Lebenden, durfte der Geist endgültig ins Jenseits hinübertreten. Hoffnungslos ist die Lage eines Marksteinfrevlers in Ueken. Nachts muss die ruhelose Seele Wanderer in die Irre führen[23]. Während der Wiedergänger büsst, versündigt er sich täglich aufs neue und wird deshalb wohl nie Erlösung finden.

Abhandengekommene oder im Laufe der Jahre verschobene Grenzzeichen führten früher, als es noch keine exakten Vermessungen gab, oft zu Streitigkeiten[24]. Von der sagenumwobenen Sinzenmatt bei Gansingen, wo sich alte Grenzrechtsprozesse in verschiedenen Erzählungen niedergeschlagen haben, wird eine Grenzziehung durch das Markgericht überliefert, die einem Gottesurteil gleichkommt: *Jeder Markrichter nahm einen fusslangen Stab. Der Vogt steckte den seinigen ungefähr da ein, wo nach seiner Ansicht der Grenzpfahl stecken dürfte. Hierauf warfen die acht andern Markrichter so lange mit ihren Stäben nach dem Stock des Vogtes, bis dieser umfiel. Wo er lag, wurde von seiner Spitze aus die Grenze drei Fuss nach Abend gestellt*[25].

Der Stab spielte in der alten Rechtssymbolik ohnehin eine bedeutende Rolle, denken wir nur etwa an den Vogts- und Gerichtsstab oder auch an das Stabbrechen über dem Haupt eines Verurteilten.

Von einem Grenzstreit zwischen den beiden Dörfern Zuzgen und Hellikon berichtet die Sage vom Hübelhans. In der Geschichte treffen wir auf ein weitverbreitetes Sagenmotiv.

Die beiden genannten Dörfer stritten sich um den Wald auf dem Neulig. Urkundliche Beweise über die Besitzverhältnisse fehlten, und das Markgericht musste sich mit Zeugenaussagen alter Leute begnügen, ein damals übliches Vorgehen. Der älteste unter den Zeugen, der Hübelhans, behauptete entgegen der Wahrheit, dass das umstrittene Waldgebiet seit eh und je den Hellikern gehört hätte. Er leistete auf seine Aussage einen – von seinen Dorfgenossen bezahlten – Eid, ein in der alten Rechtspflege wichtiges Beweismittel[26]: *So wahr ich meinen Schöpfer und Richter hier in meinem Hute habe, so wahr gehört der Wald den Hellikonern,* schwor der Hübelhans. Die

[21] Wie Anm. 1, Nr. 112.

[22] Vgl. Anm. 1, Nr. 50 (Sulztal), Nr. 75 (Oberhofen), Nr. 201 (Hornussen), Nr. 352 (Schupfart).

[23] Vgl. Anm. 1, Nr. 188.

[24] Zu den Grenzstreitigkeiten vgl. Senti, Anton: Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden, in: Vom Jura zum Schwarzwald, Hefte 1 und 2, Frick 1939. Derselbe: Von altem Recht und Rechtsbrauch im Fricktal, Sonderdruck des «Fricktal-Boten», Frick 1962.

[25] Wie Anm. 1, Nr. 79.

[26] Wie Anm. 3, S. 35 und 84.

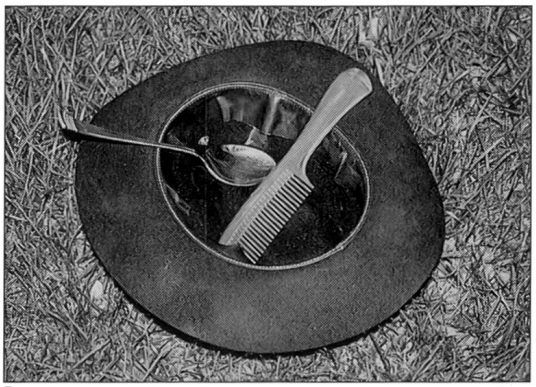

3

Abb. 3
In seinem Hut versteckte ein Helliker Bürger Schöpfer (Suppenlöffel) und Richter (Kamm), um einen Meineid zur Verschiebung einer Grenze zu schwören.

anwesenden Zuzger glaubten nun, der Schwörer habe unter seinem Hut ein Kruzifix, was dem geleisteten Eid ein besonderes Gewicht verlieh, und gaben sich geschlagen. *Höhnisch nahm der Hübelhans seinen Hut ab und rief den Betrübten ein Lebewohl nach; dann aber zog er daraus einen Milchlöffel* (Schöpfer) *und einen Haarkamm* (Richter) *hervor und zeigte den Seinigen pfiffig, wie man mit solch billigen Dingen den einträglichsten Meineid schwören könne.* Die verdiente Strafe blieb nicht aus. *Der Übeltäter sitzt seit seinem Tode bis heute auf dem Neulig und überzählt mit glühenden Fingern seine hundert Gulden*[27]. *Durch den Meineid hat sich der Hübelhans selbst verflucht.*

Müller und reiche Bauern

Gewisse Sagen verdeutlichen den einstigen Aufbau der Dorfhierarchie. Eine eigentliche dörfliche Oberschicht wurde von den reichen Bauern, den Wirten und den Müllern gebildet. Unzählige Sagen befassen sich mit dieser einflussreichen «Dorfaristokratie», die auch Vögte und Geschworene stellte. Der Reichtum dieser Familien wollte erklärt sein, wobei natürlich auch ein gewisser Neid mitspielte.

Wenig Vertrauen brachte man den Müllersleuten entgegen, denen oft Betrügereien nachgesagt wurden. *In der Mühle ist das beste, dass die Säcke nicht reden können,* lautet ein altes deutsches Sprichwort. Lange Zeit galten die Müller neben den Henkern, Schindern und anderen als unehrliche, das heisst in ihren Rechten geminderte, Personen. Aus diesem Grunde erhielt das Müllergewerbe erst 1577 das Zunftrecht[28].

In das Schema vom betrügerischen Müller passt die folgende Erzählung: *In der Mühle von Schupfart lebte vor Zeiten ein habgieriger Müller. Er war ein böser Kerl und stahl den Bauern, die ihr Korn bei ihm mahlen liessen, einen Teil ihres Mehles*[29]. Nach dem Tode musste er wegen seiner Untaten als feuriger Mann in der Mühle umgehen.

Auch die Grossbauern förderten das Entstehen mancher Sagen. Als Beispiel soll an dieser Stelle die Sage vom Kinzighaldenjoggeli, dem Geist eines reichen Bauern aus Kaisten, stehen. *Er war früher ein reicher Bauer; vier Steinhäuser in der Gemeinde gehörten ihm. Aber dennoch hatte er nicht genug. Er pflügte den Nachbarn die Grenzfurchen weg und mähte im Heuet über die Grenze seiner Wiesen, und in der Ernte stahl er die aufgeschoberten Zehntgarben. Er war auch ein arger Schnapstrinker, ein Flucher und Schwörer. Sonntags dengelte er seine Sensen, während andere Leute zur Kirche gingen, oder er fuhr mit dem Wagen aufs Feld*[30]. Trotz allem wurde er Untervogt in Eiken, der seine Befugnisse selbstredend

[27] Wie Anm. 1, Nr. 300 a.

[28] Vgl. Pleticha, Heinrich: Verfemte Berufe – «Unehrliche Leute», in: Pleticha, H. (Hrsg.), Deutsche Geschichte, Bd. 5. Gütersloh 1993, S. 147–155.

[29] Wie Anm. 1, Nr. 341.

[30] Wie Anm. 1, Nr. 35.

zu seinen Gunsten missbrauchte. Auf einer Jagd holte ihn der Teufel. Von nun an trieb sein Geist in Kaisten sein Unwesen. Kapuzinern aus dem Kloster Laufenburg gelang es, den Geist in einen Kupferkessel zu bannen und in der sogenannten Teufelsküche an der Kinzhalde zu versenken. Alle Jahre darf sich der Geist um einen Hahnenschritt dem Dorf nähern. *Inzwischen haust und lärmt er nun in den weiten Waldungen des Hard.*

Kapuziner treten in vielen Sagen als Geisterbanner auf. Sie waren beliebte Seelsorger des einfachen Volkes und kannten dessen Aberglauben. Die Kapuziner besassen daher das Vertrauen der Leute und wurden notfalls auch als Exorzisten herbeigerufen[31].

Doch die Mönche konnten ihre Fähigkeiten auch missbrauchen, will man der Erzählung aus Leidikon glauben, wonach *Kapuziner den Schatz aus der Kapelle* in Leidikon *raubten, nachdem sie vorher den Schatzgeist in den nahen Wassergraben gebannt hatten, der seither der Kapuzinergraben heisst*[32].

Religionsdelikte

Oft unverhältnismässig hart liess der Volksmund Vergehen gegen Gott und die Kirche bestrafen, wie das Schicksal eines Mädchens auf dem Ebnet bei Frick zeigt. Der Geist des armen Geschöpfs, der nachts im Ebnet herumwandelte, erzählte einem Bauern: *Ich kniete einst nicht nieder vor dem Sakrament, als der Priester es zu einem Kranken trug; drum muss ich hier auf Erlösung harren*[33].

4

Abb. 4
Kapuziner sollen der Sage nach den Schatzgeist der Kapelle Leidikon gebannt haben, um danach den Schatz an sich zu bringen.

Schluss

Die Rechtsschutzsagen lösen im Jenseits die Gerechtigkeitsprobleme des Diesseits. Die Sagen gehören somit zur Rechtspflege des einfachen Volkes, auch deshalb, weil sie auf menschliches Fehlverhalten hinweisen und vor einem Rechtsbruch warnen wollen. Sagen also als Waffe im Kampf für ein gerechtes und geordnetes Zusammenleben. In diesem Sinn bleiben die Aussagen der alten Erzählungen von bleibender Aktualität. Die Rechtssagen zeigen uns aber auch uraltes menschliches Rechtsempfinden und lassen uns so zu den Wurzeln unseres Rechts überhaupt vordringen.

[31] Vgl. HDA, Bd. 4, Sp. 980 ff., und Bd. 6, Sp. 473 f.

[32] Wie Anm. 1, Nr. 59.

[33] Wie Anm. 1, Nr. 124.